

Gebührenreglement

vom 8. Dezember 2009

Fassung vom 24. November 2020

Die Kommission der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) erlässt gestützt auf Artikel 23 und 25 ff. der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) sowie Rz. 68 des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV ("SRR") folgendes Reglement:

| | | |
|-----------|--|----------|
| A. | Grundsätze | 2 |
| B. | Einmalige Anschlussgebühren | 3 |
| | Umsatzabhängige Anschlussgebühr | 3 |
| | Sockelbeitrag zur Anschlussgebühr | 3 |
| | Pauschale Anschluss-Gebühr für Objektgesellschaften | 3 |
| C. | Wiederkehrende Jahresgebühren | 4 |
| | Umsatzabhängige Jahresgebühr | 4 |
| | Sockelbeitrag zur Jahresgebühr | 4 |
| | Zusatzgebühr für Nicht-SLV-Mitglieder | 4 |
| | Pauschale Jahresgebühr für Objektgesellschaften..... | 4 |
| D. | Sondergebühren | 4 |
| | Prüfungs-, Untersuchungs- und Sanktionsverfahren sowie allgemeine Tätigkeiten der SRO- Organe..... | 4 |
| | Schreib- und Spruchgebühren der SRO-Kommission | 5 |
| | Gewährung und Entzug des mehrjährigen Revisionszyklus | 5 |
| | Gebühren für Akkreditierung, Entzug der Akkreditierung und Aufsicht von FI-Prüfstellen und leitenden Prüfern..... | 5 |
| | Ausbildungsangebote der SRO/SLV..... | 6 |
| | Vorschusspflicht..... | 6 |

A. Grundsätze

- 1 Die Finanzintermediäre haben mit Fälligkeit bei der Stellung des Anschlussantrages eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Buchstabe (Bst.) B nachstehend, ab erfolgtem Anschluss bis zum Ausscheiden aus der SRO gemäss dem Reglement für Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären eine wiederkehrende Jahresgebühr gemäss Bst. C nachstehend und Sondergebühren gemäss den Bestimmungen gemäss Bst. D nachstehend zu entrichten. Anschlussgebühr und Jahresgebühren setzen sich je aus einem Sockelbeitrag und einer umsatzabhängigen Gebühr zusammen.
- 2 Die Höhe der Anschluss- und Jahresgebühren (nachfolgend Bst. B und C) wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Höhe der Sondergebühren wird durch die SRO-Kommission festgelegt und (Bst. D) richtet sich nach Rz 14 ff. dieses Reglements.
- 3 Die in diesem Gebührenreglement enthaltenen Beträge verstehen sich ohne MWST. Die SRO/SLV ist berechtigt, die MWST zum jeweils gültigen Steuersatz zu überwälzen.
- 4 Direkte (interne und externe) Kosten, insbesondere (aber nicht abschliessend) solche für GwG- und Ausbildungsverantwortliche, deren Stellvertreter sowie die FI-Prüfstelle, tragen die Finanzintermediäre unabhängig von der SRO/SLV selbst.
- 5 Soweit gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zur Festlegung der Gebühren auf den GwG-relevanten Umsatz der Finanzintermediäre (nachstehend „UMSATZ“) abgestellt wird, ist darunter das Volumen der jährlich neu abgeschlossenen Verträge aus einer dem GwG unterstellten Tätigkeit zu verstehen:
 - Bei Leasing- und Abzahlungskaufverträgen entspricht dies der Summe der im betreffenden Geschäftsjahr vollständig bezahlten Leasing- resp. Kaufobjekte (entsprechend je nach Objekt dem Anschaffungspreis, Barkaufpreis oder den Gesamtinvestitionskosten exkl. MWST);
 - bei anderen Kreditgeschäften im Sinne des GwG entspricht dies der Summe der kreditierten Beträge.

Der so definierte UMSATZ des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ist der SRO/SLV von der FI-Prüfstelle im Rahmen des FI-Prüfberichtes zu melden.

Sofern dem Finanzintermediär seitens der SRO/SLV der mehrjährige Revisionszyklus gemäss Rz. 43 ff. des Reglements Kontrollverfahren SRO/SLV gewährt wurde, hat der Finanzintermediär auf erste Anfrage der Anlaufstelle hin den letzten verfügbaren Jahresabschluss einzureichen und den sich daraus ergebenden UMSATZ der SRO/SLV zu melden.

Sofern der Finanzintermediär seine Tätigkeit erst aufgenommen und/oder noch keinen Jahresabschluss mit einem UMSATZ erstellt hat, wird grundsätzlich auf den in den nachfolgenden Bestimmungen festgehaltenen minimalen UMSATZ abgestellt.

In allen Fällen kann die SRO/SLV zur Bestimmung des UMSATZES der Mitglieder des SLV alternativ auf die Meldung des Finanzintermediärs für die Statistik des SLV für das (gemessen

am Beitragsjahr) vorletzte Geschäftsjahr abstellen (z.B. für die Gebühren für das Jahr 2020 somit auf den UMSATZ 2018).

B. Einmalige Anschlussgebühren

Umsatzabhängige Anschlussgebühr

- 6 Die aufzunehmenden Finanzintermediäre ("FI") haben folgende nach UMSATZ (vgl. Definition in Rz. 5) abgestufte Anschlussgebühr zu entrichten:

| | | |
|---|-----|----------|
| FI mit jährlichem UMSATZ von über CHF 150 Mio. | CHF | 4'000.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 100 bis 150 Mio. | CHF | 3'000.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 50 bis 100 Mio. | CHF | 2'000.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 25 bis 50 Mio. | CHF | 1'500.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 1 bis 25 Mio. | CHF | 1'000.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 0 bis 1 Mio. | CHF | 500.00 |

- 7 Die umsatzabhängige Anschlussgebühr ist im Sinne einer Prüfgebühr auch dann zu entrichten, wenn das Anschlussgesuch abgelehnt werden muss.

Sockelbeitrag zur Anschlussgebühr

- 8 Als Sockelbeitrag hat jeder angeschlossene Finanzintermediär zusätzlich zur umsatzabhängigen Anschlussgebühr einen Sockelbeitrag von pauschal CHF 6'000.00 zu entrichten.

Pauschale Anschluss-Gebühr für Objektgesellschaften

- 9 Objektgesellschaften haben für den Anschluss an die SRO/SLV ausschliesslich eine pauschale Anschlussgebühr von CHF 4'000.00 zu entrichten.

C. Wiederkehrende Jahresgebühren

Umsatzabhängige Jahresgebühr

- 10 Die Finanzintermediäre haben folgende nach UMSATZ (vgl. Definition in Rz. 5) abgestufte Jahresgebühren zu entrichten:

| | |
|---|--------------|
| FI mit jährlichem UMSATZ von über CHF 150 Mio. | CHF 7'500.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 100 bis 150 Mio. | CHF 6'000.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 50 bis 100 Mio. | CHF 4'250.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 25 bis 50 Mio. | CHF 3'000.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 1 bis 25 Mio. | CHF 2'500.00 |
| FI mit jährlichem UMSATZ von CHF 0 bis 1 Mio. | CHF 1'750.00 |

Sockelbeitrag zur Jahresgebühr

- 11 Jeder angeschlossene Finanzintermediär hat zusätzlich zur umsatzabhängigen Jahresgebühr gemäss Rz. 10 einen Sockelbeitrag zur Jahresgebühr von pauschal CHF 4'500.00 zu entrichten.

Zusatzgebühr für Nicht-SLV-Mitglieder

- 12 Finanzintermediäre, die nicht Mitglied des SLV sind, haben eine jährliche Zusatzgebühr von CHF 1'000.00 zu zahlen.

Pauschale Jahresgebühr für Objektgesellschaften

- 13 Objektgesellschaften haben eine pauschale wiederkehrende Jahresgebühr von CHF 2'000.00 zu entrichten.

D. Sondergebühren

Prüfungs-, Untersuchungs- und Sanktionsverfahren sowie allgemeine Tätigkeiten der SRO-Organen

- 14 Die im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren sowie der Überwachung der FI-Prüfstellen und leitenden Prüfer (inkl. Stichproben der SRO-Fachstelle oder der SRO-Prüfstelle), in einem Untersuchungs- und/oder Sanktionsverfahren sowie für Tätigkeiten der SRO-Organen auf

Aufforderung durch einen angeschlossenen Finanzintermediär hin oder auf eigenen Antrieb im Rahmen der allgemeinen Aufsicht (insbesondere, aber nicht abschliessend, für eine Begleitung in Zusammenhang mit einer Meldung an die MROS, Unterstützung bei der Einrichtung der GwG-Organisation, einer Sonderprüfung und speziellen Ausbildungsmaßnahmen, etc.) entstehenden Kosten sind von den jeweils betroffenen Finanzintermediären nach dem Verursacherprinzip vollständig zu übernehmen. Dabei gelten folgende Ansätze:

- Für Tätigkeiten der SRO-Prüfstelle (inkl. Stichproben und vertiefte Prüfung der Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen durch die FI-Prüfstelle und leitenden Prüfer):
 - Die von der SRO-Prüfstelle der SRO/SLV effektiv in Rechnung gestellten Honorare zuzüglich Barauslagen, Spesen und MWST;
- Für Tätigkeiten der Untersuchungsbeauftragten:
 - Die von den Untersuchungsbeauftragten der SRO/SLV effektiv in Rechnung gestellten Honorare, Barauslagen und Spesen, zuzüglich MWST.
- Für Tätigkeiten der Fachstelle und anderer SRO-Organen:
 - CHF 380.00 pro Stunde zuzüglich Barauslagen, 3% Kleinspesenpauschale und MWST.

Schreib- und Spruchgebühren der SRO-Kommission

- 15 Die SRO-Kommission setzt in ihren Entscheiden, die einzelne Finanzintermediäre betreffen, jeweils in Berücksichtigung des Verursacherprinzips und des Zeitaufwandes des gesamten Verfahrens nach Ermessen je eine Schreib- und eine Spruchgebühr fest.

Gewährung und Entzug des mehrjährigen Revisionszyklus

- 16 Für den Entscheid über die Gewährung oder Ablehnung des Gesuchs um Bewilligung des mehrjährigen Revisionszyklus wird eine Gebühr von CHF 500.00 verrechnet.
- 17 Für die Kosten der Aberkennung des mehrjährigen Revisionszyklus finden Rz. 14 f. Anwendung.

Gebühren für Akkreditierung, Entzug der Akkreditierung und Aufsicht von FI-Prüfstellen und leitenden Prüfern

- 17a Die Gebühr für die Akkreditierung einer FI-Prüfstelle und des leitenden Prüfers **im ordentlichen Verfahren** gemäss Rz. 18-26 und Rz. 27 des Reglements Kontrollverfahren richtet sich nach dem Gesamtaufwand der Organe der SRO/SLV zu einem Stundensatz von CHF 380.00.
- 17b Die Gebühr für die Akkreditierung einer FI-Prüfstelle und des leitenden Prüfers **im vereinfachten Verfahren** gemäss Rz. 27 des Reglements Kontrollverfahren beträgt je CHF 500.00.

- 17c Die Gebühr für den Entzug der Akkreditierung einer FI-Prüfstelle und des leitenden Prüfers gemäss Rz. 31 und Rz. 32 des Reglements Kontrollverfahren richtet sich nach dem Gesamtaufwand der SRO-Organen zu einem Stundensatz von CHF 380.00.
- 17d Die Honorare für die notwendigen Prüftätigkeiten der SRO-Prüfstelle gemäss Rz. 28, Rz. 31 und Rz. 54 ff. des Reglements Kontrollverfahren werden dem FI nach dem effektiven Gesamtaufwand der SRO-Prüfstelle gemäss deren Rechnung weiterverrechnet. Ebenso der Aufwand für eine Beaufsichtigung der Tätigkeit der FI-Prüfstelle durch andere Organe der SRO/SLV, wofür der FI eine Entschädigung nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 380.00 schuldet.

Ausbildungsangebote der SRO/SLV

- 18 Die Kosten für die Ausbildungen seitens der SRO/SLV setzen sich aus den jeweils anfallenden Vorbereitungs- und Durchführungskosten zusammen. Die Schulungen werden zu marktüblichen Konditionen angeboten und sind den angeschlossenen Finanzintermediären entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme direkt in Rechnung zu stellen.

Vorschusspflicht

- 19 Die Finanzintermediäre können zur Leistung eines angemessenen Vorschusses für die mutmasslich entstehenden Kosten verpflichtet werden.